

# W

Wahlen (sozialistische): grundlegende Form der Durchsetzung sozialistischer Demokratie. Die Besten werden mit der Vertretung der Interessen von Kollektiven, Gemeinschaften, Gruppen usw. betraut. Die W. bilden den abschließenden Akt nach entsprechender demokratischer Prüfung der Kandidaten durch die Wahlberechtigten. Die Vorbereitung von W. ist mit einer umfassenden Rechenschaftslegung über bisherige Leistungen, der Aussprache über Grundfragen der weiteren Entwicklung sowie mit neuen Initiativen zur Lösung der vorgesehenen Aufgaben verbunden. Insofern sind W. immer Höhepunkte im Leben der Gesellschaft bzw. der Partei, Organisation usw. Es ist zwischen staatlicher und gesellschaftlicher Wahlfunktion zu unterscheiden. Die Voraussetzungen für die Wahl der Volksvertretungen sind im Wahlgesetz der DDR vom 24.6.1976 (GBl. I 1976, Nr. 22) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Wahlgesetzes vom 28.6.1979 (GBl. I 1979, Nr. 17) geregelt (—\* *Wahlgrundsätze*). Die Voraussetzungen für die Wahl eines Mitglieds in die Leitung einer Partei oder gesellschaftlichen Organisation, die Wahlvorbereitung und -durchführung sind in den Statuten der Parteien und gesellschaftlichen Organisationen festgelegt.

Wahlgeheimnis —\* *Wahlgrundsätze*

Wahlgrundsätze: Bestandteil des —\* *Wahlrechts* und Ausdruck des —► *Wahlsystems* in der DDR. In den W., wie sie im Wahlrecht der DDR fixiert sind, wird davon ausgegangen, daß die Bürger der DDR in Verwirklichung des —\*• *Rechts auf Mitbestimmung und Mitgestaltung* ihre

Volksvertretungen wählen. Unverzichtbare sozialistische Wahlprinzipien sind dabei die Leitung der Wahlen durch demokratisch gebildete —► *Wahlkommissionen*, die Volksausprache über die Grundfragen der Politik und die Aufstellung und Prüfung der Kandidaten durch die Wähler. Das ermöglicht es den Arbeitern, Genossenschaftsbauern, Angehörigen der Intelligenz und den anderen Werktätigen, durch die Wahlen ihre besten Vertreter als Abgeordnete in die Volksvertretungen zu entsenden. Den Abgeordneten obliegt es, ihre verantwortungsvollen Aufgaben im Interesse und zum Wohle des werktätigen Volkes der DDR zu erfüllen. Sie sind angehalten, eine enge Verbindung zu ihren Wählern und Arbeitskollektiven zu halten, mit den Ausschüssen der Nationalen Front der DDR und den gesellschaftlichen Organisationen, insbesondere den Gewerkschaften in den Betrieben, zusammenzuwirken, ihren Wählern regelmäßig Rechenschaft über die Tätigkeit ihrer Volksvertretung und über ihre eigene Arbeit zu geben und für eine gewissenhafte Bearbeitung der Vorschläge, Hinweise und Kritiken der Bürger zu sorgen. Die in der Verfassung und im Wahlgesetz der DDR verankerten W. besagen, daß die Abgeordneten der Volkskammer und der örtlichen Volksvertretungen von den Bürgern in freien, allgemeinen, gleichen und geheimen Wahlen auf die Dauer von fünf Jahren gewählt werden. Im einzelnen besagen diese Grundsätze folgendes: a) freie Wahl: Jeder wahlberechtigte Bürger kann in Verwirklichung der unverzichtbaren sozialistischen Wahlprinzipien, ohne jegliche Einschränkungen, in freier Entscheidung seine Wahlhandlung durchführen, bei der Aufstellung und Prüfung der Kandi-